



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. November 2013 (05.11)
(OR. en)**

**6759/1/10
REV 1**

**ENV 102
WTO 57**

FREIGABE¹

des Dokuments ST 6759/10 RESTREINT UE/EU RESTRICTED

vom 22. Februar 2010

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union zu bestimmten Vorschlägen zu vertreten ist, die der 15. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES), Doha, Katar, 13. – 25. März 2010, vorgelegt werden

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

¹ Dokument von der Europäischen Kommission am 23. Oktober 2013 freigegeben.

RESTREINT UE



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 22. Februar 2010
(OR. en)**

6759/10

RESTREINT UE

**ENV 102
WTO 57**



VORSCHLAG

der Europäischen Kommission
vom 22. Februar 2010

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union zu bestimmten Vorschlägen zu vertreten ist, die der 15. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES), Doha, Katar, 13. – 25. März 2010, vorgelegt werden

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben von Herrn Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herrn Pierre de BOISSIEU, übermittelten Vorschlag der Europäischen Kommission.

Anl.: SEK(2010) 148 endgültig



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 22.2.2010
SEK(2010) 148 endgültig

RESTREINT UE

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union festzulegenden Standpunkt zu bestimmten Vorschlägen, die der 15. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES), Doha, Katar, 13. – 25. März 2010, vorgelegt werden

BEGRÜNDUNG

1. Die 15. Vertragsstaatenkonferenz (COP15) des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) findet vom 13. bis 25. März 2010 in Doha, Katar, statt.
2. Der Wortlaut des Übereinkommens wurde 1983 geändert, um Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration wie der Europäischen Gemeinschaft die Möglichkeit einzuräumen, Vertragspartei zu werden (so genannte Gaborone-Änderung). Jedoch wurde diese Änderung nicht von ausreichend vielen Vertragsparteien ratifiziert, so dass sie nicht in Kraft treten konnte.
3. Aufgrund der Zuständigkeit der Union in Handels- und Umweltfragen und angesichts der Auswirkungen von Beschlüssen der Vertragsstaatenkonferenz auf die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels¹ muss ein Standpunkt der Union zu den der Konferenz unterbreiteten Vorschlägen festgelegt werden.
4. Der Ausschuss der Mitgliedstaaten, der durch die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates eingesetzt wurde, erörterte auf seiner Sitzung vom 21. September 2009 die Entschließungsentwürfe und Diskussionspapiere zur Auslegung und Durchführung des Übereinkommens und die Vorschläge der Mitgliedstaaten und der Kommission zur Änderung der Anhänge. Alle angenommenen Vorschläge und Arbeitspapiere wurden daraufhin vom Vorsitz im Namen aller EU-Mitgliedstaaten dem CITES-Sekretariat unterbreitet. Unter anderem wurden Vorschläge zur Änderung der Anhänge und eine Reihe von Entschließungs- und Beschlussentwürfen beispielsweise zur Durchführung, Einhaltung und Durchsetzung des Übereinkommens vorgelegt. Darüber hinaus hat der Ausschuss vereinbart, einen Vorschlag der USA zur Aufnahme von roten und rosa Korallen (die gesamte Familie der *Corallidae*) in das Verzeichnis von Anhang II mitzutragen.
5. Am 12. November 2009 fand ein informelles Treffen der Dienststellen der Kommission mit Experten der Mitgliedstaaten statt, auf dem die Punkte besprochen wurden, die auf der Vertragsstaatenkonferenz zur Sprache kommen sollten. Am 18. November 2009 hatten die betroffenen Akteure in einer Konsultationssitzung mit den Dienststellen der Kommission Gelegenheit, sich zu diesen Fragen zu äußern.
6. Da einige Unterlagen für die Konferenz nicht früh genug vorlagen, blieb der Kommission keine ausreichende Zeit, um zum jetzigen Zeitpunkt einen Standpunkt der Union vorzuschlagen. Die Kommission schlägt daher vor, den Standpunkt zu diesen Punkten gemäß Artikel 2 des Entwurfs des Ratsbeschlusses während der Sitzung (COP15) festzulegen.
7. Die Konferenz ist mit drei Fragenkomplexen befasst: strategische und administrative Fragen, Auslegung und Durchführung des Übereinkommens und Vorschläge zur Änderung der Anhänge. Da die Union keine Vertragspartei des Übereinkommens ist, hat der erste Bereich zunächst keine Auswirkungen auf die Verordnung (EG)

¹ ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1.

Nr. 338/97 des Rates. Der zweite Bereich betrifft Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung und Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens und ist insofern von großer Bedeutung, als sich entsprechende Beschlüsse auf die Umsetzung des Übereinkommens und somit auf die einschlägigen Unionsvorschriften auswirken. In der Öffentlichkeit werden jedoch unweigerlich die Änderungen an den Anhängen (Schutzniveau für die einzelnen Arten) die größte Aufmerksamkeit finden. Die Schlüsselthemen sind hier: Elefanten, Eisbären und Meeresarten (Roter Thun, Haie, rote und rosa Korallen).

8. Dem Entwurf des Ratsbeschlusses sind zwei Anhänge beigefügt. Anhang I enthält den Standpunkt der Union zu den oben aufgeführten Schlüsselthemen. Anhang II enthält die Vorschläge für den Standpunkt der Union zu Tagesordnungspunkten der Konferenz, zu denen bis zum 20. November 2009 Unterlagen vorlagen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union festzulegenden Standpunkt zu bestimmten Vorschlägen, die der 15. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES), Doha, Katar, 13. – 25. März 2010, vorgelegt werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207, Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) wird in der Union durch die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996³ umgesetzt.
- (2) Entschließungen der Vertragsstaatenkonferenz und Änderungen an den Anhängen des Übereinkommens wirken sich in der Regel auf die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union aus, die entsprechend zu ändern sind.
- (3) Die Mitgliedstaaten können nicht über den Rahmen der Unionsorgane hinaus Pflichten eingehen, die sich auf Rechtsvorschriften der Union auswirken oder ihren Geltungsbereich ändern könnten.
- (4) Da die „Gaborone“-Änderung des CITES-Übereinkommens noch nicht in Kraft getreten ist, konnte die Union bisher nicht Vertragspartei des Übereinkommens werden.
- (5) Daher sollte der Standpunkt der Union durch die Mitgliedstaaten vertreten werden, die gemeinsam im Interesse der Union und entsprechend dem gemeinsamen Standpunkt handeln, den der Rat festgelegt hat -

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt der Union, den die Mitgliedstaaten, die gemeinsam im Interesse der Union handeln, auf der 15. Konferenz der CITES-Vertragsparteien (CoP 15) vertreten sollen, entspricht den Anhängen zu diesem Beschluss.

Artikel 2

Wenn neue wissenschaftliche oder technische Informationen, die nach diesem Beschluss und vor oder während der 15. Konferenz der Vertragsparteien (CoP 15) vorgelegt werden, Auswirkungen auf den Standpunkt im Sinne des Artikels 1 haben könnten oder wenn Vorschläge in Angelegenheiten unterbreitet werden, zu denen die Union noch keinen Standpunkt festgelegt hat, ist durch Koordinierung an Ort und Stelle ein Standpunkt zu dem Vorschlag zu vereinbaren, bevor die Vertragsstaatenkonferenz darüber abstimmt.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...].

*Im Namen des Rates
Der Präsident
[...]*

ANHANG I

Standpunkt der Union zu wichtigen Fragen, die auf der 15. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES), Doha, Katar, 13. - 25. März 2010, erörtert werden sollen

A. ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

1. Ausschlaggebend für den Standpunkt der Union zu Vorschlägen zur Änderung der Anhänge sollte der Schutzstatus der betroffenen Art sein. Er sollte berücksichtigen, dass die Kontrollen im Rahmen des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen zur Verbesserung des Schutzstatus beitragen können, und die Anstrengungen der Länder anerkennen, die wirksame Maßnahmen für den Artenschutz durchgeführt haben.
2. Darüber hinaus sollte die Union sicherstellen, dass durch die Beschlüsse der 15. Konferenz ein Höchstmaß an Wirksamkeit des Übereinkommens erreicht wird, indem unnötiger Verwaltungsaufwand auf ein Mindestmaß beschränkt wird, praktikable und funktionierende Lösungen für Probleme bei der Durchführung gefunden werden und dafür gesorgt wird, dass die Ressourcen der Parteien gezielt dort eingesetzt werden, wo ein echter Schutzbedarf besteht.
3. Die Union sollte sich darum bemühen, dass die Beschlüsse der 15. Konferenz zur Erreichung des Ziels beitragen, das der Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung und das Übereinkommen über die biologische Vielfalt vorgegeben haben, nämlich den weltweiten Rückgang der Artenvielfalt bis 2010 deutlich zu verlangsamen.
4. Die Union setzt sich dafür ein, dass verstärkt Maßnahmen für effektive Kontrollen im Rahmen von CITES durchgeführt werden, um die Wilderei und den illegalen Handel zu bekämpfen und einen nachhaltigen Handel mit den betroffenen Arten sicherzustellen. Darüber hinaus bekräftigt die Union, dass für eine wirksame Umsetzung des Übereinkommens die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene erforderlich ist, um die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung von Wildtieren und Wildpflanzen in den Arealstaaten zu erleichtern.

B. PROBLEME IN SPEZIFISCHEN BEREICHEN

1. In Bezug auf Elefanten betont die Union, dass die der CoP unterbreiteten Vorschläge zur Herabstufung einiger Populationen für sich auf der Grundlage der im Rahmen von CITES erlassenen einschlägigen Bestimmungen (insbesondere Entschließung Conf. 9.24 (Rev. CoP14)) geprüft werden müssen. Die Union widersetzt sich weiterhin der Wiederaufnahme des kommerziellen Elfenbeinhandels, solange nicht durch angemessene Mechanismen sichergestellt ist, dass dies nicht zu einer Zunahme der Anzahl illegal getöteter Elefanten führt. Die Union fordert alle Arealstaaten von Elefanten auf, weiterhin einen konstruktiven und ergebnisorientierten Dialog zu führen und bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der Art zusammenzuarbeiten.

2. In Bezug auf Meeresfragen bekräftigt die Union, dass CITES ein geeignetes Instrument zur Regulierung des internationalen Handels mit Meeresarten bildet, wenn diese Arten durch den Handel beeinträchtigt werden und vom Aussterben bedroht sind oder dies werden können. Auf dieser Grundlage unterstützt die Union die Aufnahme einer Reihe von Haiarten (*Lamna nasus*, *Squalus acanthias*, *Carcharhinus longimanus*, *Sphyrna lewini* und diesen stark ähnelnde Arten) sowie von Roten und Rosa Korallen in Anhang II von CITES.
3. Die Union ist sehr besorgt über den schlechten Erhaltungszustand von Atlantischem Rotem Thun und erkennt an, dass die Fischereien auf diese Art weitgehend durch den internationalen Handel motiviert sind. Die Union nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) seit dem Jahr 2006 Schritte unternommen wurden, um dieser Situation zu begegnen, doch ist nun davon auszugehen, dass die Kriterien für die Aufnahme der Art in Anhang I von CITES erfüllt sind. Entsprechend ihrer ständigen Politik, nach der über die Aufnahme von Arten in die CITES-Anhänge anhand von objektiven Kriterien und der im Rahmen von CITES erlassenen einschlägigen Bestimmungen entschieden werden sollte, unterstützt die Union daher den Antrag von Monaco, Atlantischen Roten Thun in Anhang I von CITES aufzunehmen.

Die Unterstützung durch die Union wird von der Aufnahme einer Anmerkung in den Aufnahmevorschlag abhängig gemacht, die Folgendes vorsieht:

- a) Die Aufnahme tritt erst nach der im November 2010 stattfindenden ICCAT-Sitzung in Kraft.
- b) Der Ständige Ausschuss des CITES wird ermächtigt, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vom wissenschaftlichen Ausschuss der ICCAT im Oktober 2010 durchzuführenden Bestandsbewertung und der Bewertung durch den Tierausschuss des CITES zu prüfen, ob
 - i) die ICCAT in ihrer Sitzung im November 2010 die in ihrer Sitzung von November 2009 angenommene Empfehlung [09-06] vollständig umgesetzt hat, insbesondere durch Aufstellung eines neuen Wiederauffüllungsplans für Atlantischen Roten Thun für 2011-2013;
 - ii) ob die ICCAT bei Feststellung eines ernsthaft drohenden Bestandszusammenbruchs gemäß ihrer Selbstverpflichtung die Fangtätigkeiten ausgesetzt hat;
 - iii) ob die ICCAT nachweist, dass die vollständige Einhaltung der Vorschriften im Rahmen des neuen Wiederauffüllungsplans gewährleistet ist, insbesondere durch Festlegung von zulässigen Gesamtfangmengen im Einklang mit dem Gutachten des wissenschaftlichen Ausschusses der ICCAT;
 - iv) ob der internationale Handel auf der Grundlage dieser Maßnahmen und der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten fortgesetzt werden kann, ohne dass die Art auszusterben droht.

- c) Der Ständige Ausschuss des CITES wird ermächtigt, auf der Grundlage dieser Prüfung vor Mai 2011 auf dem Postwege zu entscheiden, dass die Aufnahme, sollten die Voraussetzungen unter Buchstabe b erfüllt sein, nicht in Kraft tritt, und die Verwahrregierung des CITES auf der CoP16 zur Einleitung eines Verfahrens zur Löschung aufzufordern.

Sollte die Aufnahme in Anhang I in Kraft treten, so ist die Kommission aufgefordert,

- a) gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates eine Ausnahme vom Verbot des Handels mit Atlantischem Rotem Thun in der EU für Tiere festzulegen, die gefangen werden
 - (1) durch Fischereifahrzeuge der handwerklichen Fischerei oder durch Thunfischfallen,
 - (2) in Gewässern, in denen die EU-Mitgliedstaaten Hoheitsrechte ausüben.

Diese Ausnahme darf nicht zu einer Zunahme des diesbezüglichen Fischereiaufwands gegenüber 2009 führen;

- b) im Rahmen des EFF gemeinsam mit den Mitgliedstaaten zu untersuchen, wie Seeleute und Schiffseigner, die vom Beschluss zur Unterstützung des Vorschlags zur Aufnahme in Anhang I des CITES betroffen sind, nach den derzeitigen Möglichkeiten unterstützt werden könnten, sollte der internationale Handel nicht fortgesetzt werden;
- c) zur Bekämpfung von IUU-Fischerei eine bessere Anwendung von Kontrollen und angemessenen Sanktionen durch alle ICCAT-Vertragsparteien zu empfehlen.

- 4. In Bezug auf Eisbären ist zwar der Verlust an Lebensraum aufgrund des Rückgangs des Meereises die größte Bedrohung für das Überleben der Art, doch dürfte die Gefährdung der Art durch den fortgesetzten internationalen Handel noch verschärft werden. Prognosen lassen erkennen, dass die Zahl von Eisbären in den kommenden Jahren stark zurückgehen könnte. Wenngleich die Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels, wie sie von der EU in den laufenden internationalen Klimaverhandlungen vorgeschlagen wurden, für die Begrenzung dieses Rückgangs ausschlaggebend sein werden, sind auch zusätzliche Maßnahmen wie ein Verbot des internationalen Handels erforderlich. In den Arealstaaten liegen Bewirtschaftungs- und Handelsmaßnahmen für diese Art vor. Die Aufnahme von Eisbären in Anhang I wird die Wirksamkeit dieser Maßnahmen verbessern und den Schutz der Art durch die internationale Gemeinschaft verstärken.

ANHANG II

Standpunkt der Union zu bestimmten Vorschlägen, die der 15. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES), Doha, Katar, 13. - 25. März 2010, vorgelegt werden sollen

+ = zustimmende Haltung	- = ablehnende Haltung	0 = Standpunkt noch nicht festgelegt
-------------------------	------------------------	--------------------------------------

1. ARBEITSUNTERLAGEN

1.1. ADMINISTRATIVE FRAGEN

Vorschl. Nr.	Antragsteller	Anmerkungen	Standpunkt
3.	Sekretariat	[zu ergänzen]	
6.4	Sekretariat	Unterstützung des Konzepts eines Arbeitsprogramms mit Kostenaufstellung. Haushaltsaspekte sind auf der Grundlage der CoP-Beschlüsse weiter zu prüfen.	
	Sekretariat	Anhang 1: Arbeitsprogramm des CITES-Sekretariats für 2010 mit Kostenaufstellung	
	Sekretariat	Anhang 2: Arbeitsprogramm des CITES-Sekretariats für 2011 mit Kostenaufstellung	
6.5	Sekretariat	Unterstützung des Konzepts eines Arbeitsprogramms mit Kostenaufstellung. Haushaltsaspekte sind auf der Grundlage der CoP-Beschlüsse weiter zu prüfen.	
		Anhang 1: Arbeitsprogramm des CITES-Sekretariats für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 mit Kostenaufstellung	
		Anhang 2: Bei der Berechnung der Personalkosten für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 zugrunde gelegte Standardzahlen	
		Anhang 3: Vergleich zwischen mehreren Szenarien für eine durchschnittliche jährliche Erhöhung der Beiträge zum CITES-Trust-Fonds in den Jahren 2012 und 2013 sowie den Abruf von 250 000 \$ pro Jahr aus der Trust-Fonds-Reserve	
		Anhang 4: Vorgeschlagener Haushalt für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	
		Anhang 5: Beitragssätze für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	
		Anhang 6: Entschließungsentwurf	[zu ergänzen]
6.6	Sekretariat	Nichtzahlung der Beiträge	[zu ergänzen]

1.2. STRATEGISCHE FRAGEN

Vorschl. Nr.	Antragsteller	Anmerkungen	Standpunkt
7.1.2		Ständiger Ausschuss - Wahl der regionalen	

Vorschl. Nr.		Antragsteller	Anmerkungen	Standpunkt
	Mitglieder und ihrer Stellvertreter			
7.2.2	Tierausschuss - Wahl der regionalen Mitglieder und ihrer Stellvertreter			
7.3.2	Pflanzenausschuss - Wahl der regionalen Mitglieder und ihrer Stellvertreter			
8.	Umsetzung der Strategieplanung für 2008-2013	Ständiger Ausschuss	[zu ergänzen]	
9.	Überprüfung der wissenschaftlichen Ausschüsse	Ständiger Ausschuss	Der Vorschlag entspricht den in der letzten Sitzung des Ständigen Ausschusses getroffenen Vereinbarungen.	+
10.	Zusammenarbeit mit anderen Organisationen			
10.1	Synergie mit internationalen Initiativen auf dem Gebiet der biologischen Vielfalt	Sekretariat	[zu ergänzen]	
10.2	Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der UN (FAO)	Sekretariat	[zu ergänzen]	
10.3	CCAMLR: Bericht über Zahnfische		[zu ergänzen]	
10.4	Globale Pflanzenschutzstrategie im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt		[zu ergänzen]	
11.	Zusammenarbeit mit internationalen Finanzinstituten		[zu ergänzen]	
12.	Abstimmung der Nomenklatur und Taxonomie mit anderen multilateralen Umweltübereinkünften	Sekretariat	[zu ergänzen]	
13.	Zusammenarbeit der Vertragsparteien und Förderung von multilateralen Maßnahmen	Sekretariat	[zu ergänzen]	
14.	CITES und Existenzgrundlagen	Vorsitz der Arbeitsgruppe „CITES und Existenzgrundlagen“ des Ständigen Ausschusses	Unterstützung des Beschlusses über die Fortsetzung der Arbeiten der AG, aber gegen Entschließungsentwurf (da die AG ihre Arbeiten noch nicht abgeschlossen hat, wäre die Bestätigung einer solchen Entschließung durch die CoP verfrüht).	+/-
15.	Übersicht über die einzelstaatlichen Politiken zum Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen	Sekretariat	[zu ergänzen]	
16.	Aufbau von Kapazitäten		[zu ergänzen]	
16.1	Bericht des Sekretariats	Sekretariat	[zu ergänzen]	
16.2	Workshop internationaler Experten über auf „nicht nachteilig“ lautende Stellungnahmen (non-detriment findings)			
16.2.1	Bericht des Sekretariats	Sekretariat	[zu ergänzen]	
16.2.2	Bericht des Tier- und des Pflanzenausschusses	Tierausschuss und Pflanzenausschuss	[zu ergänzen]	
16.3	auf „nicht nachteilig“ lautende Stellungnahmen (non-detriment findings) für Holz, Heilpflanzen und Adlerholz		[zu ergänzen]	

Vorschl. Nr.		Antragsteller	Anmerkungen	Standpunkt
17.	Anreize für die Umsetzung des Übereinkommens	Sekretariat	Der vorgeschlagene Beschluss, in dem der Ständige Ausschuss aufgefordert wird, Optionen zur Stärkung von CITES als Zertifizierungsregelung zu prüfen, erfordert einige Präzisierungen (OK zur Ermittlung, inwieweit sich die CITES-Genehmigungen und freiwillige Zertifizierungsregelungen gegenseitig ergänzen, allerdings sind einige Überlegungsansätze unklar). Der Beschluss über die Vergütung der von CITES-gelisteten Arten erbrachten Ökosystemleistungen muss unterstützt werden ebenso wie die Ausarbeitung eines Schulungsmoduls für den Privatsektor.	+/-

1.3. AUSLEGUNG UND DURCHFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS

1.3.1 Überprüfung der Entschlüsse und Beschlüsse

Vorschl. Nr.		Antragsteller	Anmerkungen	Standpunkt
18.	Überprüfung von Entschlüssen	Sekretariat	Es ist darauf zu achten, dass „technische“ Änderungen keine inhaltliche Änderung der Entschlüsse bewirken und keine ungewollten Auswirkungen auf die EU-Vorschriften oder ihre Auslegung haben (vgl. Standpunkt der EU zu dieser Frage für SC58)	
	Anhang 1: Conf. 5.10 – <i>Definition von „überwiegend kommerzielle Zwecke“</i>		im Hinblick auf die EU-Vorschriften und Auslegungen zu ähnlichen Fragen zu überprüfen	0
	Anhang 2: Conf. 7.12 (Rev.) – <i>Kennzeichnungsanforderungen für den Handel mit Exemplaren von Gattungen, von denen Populationen in Anhang I und in Anhang II aufgeführt sind</i>			+
	Anhang 3: Conf. 9.5 (Rev. CoP14) – <i>Handel mit Nichtvertragsstaaten</i>			+
	Anhang 4: Conf. 9.7 (Rev. CoP13) – <i>Durchfuhr und Umladung</i>			+
	Anhang 5: Conf. 9.10 (Rev. CoP14) – <i>Beseitigung des Bestands illegal gehandelter, konfiszierter Exemplare</i>		Überprüfung des letzten Absatzes auf Seite 5	+
	Anhang 6: Conf. 9.19 (Rev. CoP13) – <i>Leitlinien für die Registrierung von Pflanzenvermehrungsbetrieben, die künstlich vermehrte Exemplare von Arten des Anhangs I ausführen</i>			+
	Anhang 7: Conf. 10.10 (Rev. CoP14) – <i>Elefantenhandel</i>		Es ist erforderlich, die Rolle von Traffic zu präzisieren und den Ständigen Ausschuss einzubeziehen.	+
	Anhang 8: Conf. 11.11 (Rev. CoP14) – <i>Regelung des Handels mit Pflanzen</i>			+
	Anhang 9: Conf. 11.21 (Rev. CoP14) – <i>Anwendung der Anmerkungen in den Anhängen I und II</i>			+
	Anhang 10: Conf. 12.2 – <i>Genehmigungsverfahren für extern</i>			+

Vorschl. Nr.		Antragsteller	Anmerkungen	Standpunkt
	<i>finanzierte Projekte</i>			
	Anhang 11: Conf. 12.3 (Rev. CoP14) – <i>Genehmigungen und Bescheinigungen</i>		Eine Reihe von Vorschlägen zur Änderung der EntschlieÙung Conf. 12.3 (Rev. CoP14) müssen überprüft werden: - Definition von Jagdtrophäen (Seite 4); - Herkunftscodes – Code D – Zusammenhang mit den EU-Vorschriften, wo der Code D lediglich angibt „in Gefangenschaft gezüchtet oder künstlich vermehrt“, ohne zu präzisieren, ob die Tiere bzw. Pflanzen aus einer registrierten Einrichtung stammen (Seite 4); - dieselben Überlegungen gelten für die Umformulierung von Code F, da Code F bisher für die erste Generation verwendet wurde (Seite 5); - letzter Absatz auf Seite 9, wieder Zusammenhang mit der Verwendung des Herkunftscodes in der EU.	0
	Anhang 12: Conf. 12.10 (Rev. CoP14) – <i>Leitlinien für ein Verfahren zur Registrierung und Überwachung von Zuchtunternehmen für Anhang-I-Tierarten zu kommerziellen Zwecken</i>		Befürwortung der zweiten Option. Der überarbeitete Punkt 5 in Anhang I muss präzisiert werden: <i>Nachweis, dass der elterliche Zuchtstock in Übereinstimmung mit den einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und den Bestimmungen des Übereinkommens (z.B. datierte Fangerlaubnis oder Beleg, CITES-Dokumente usw.) erworben wurde, da nicht klar ist, ob sich der Begriff „einzelstaatlich“ auf das Herkunftsland bezieht, oder nur auf das Land, das die Registrierung des Zuchtunternehmens vornimmt.</i>	+
	Anhang 13: Conf. 14.7 – <i>Verwaltung von einzelstaatlichen Ausführquoten</i>			+
19.	Überprüfung der Beschlüsse	Sekretariat	Das Sekretariat schlägt vor, eine Reihe von Beschlüssen zu ändern oder zu streichen; besondere Aufmerksamkeit gilt den Vorschlägen zur Streichung der auf der CoP-14-Sitzung getroffenen Beschlüsse über Buschfleisch, Großwale, Graupapageien und Adlerholz produzierende Gattungen	+

1.3.2 Einhaltung und Durchsetzung

Vorschl. Nr.		Antragsteller	Anmerkungen	Standpunkt
20.	Nationale Gesetze zur Umsetzung des Übereinkommens	Sekretariat	[zu ergänzen]	
21.	Länderberichte	Sekretariat	[zu ergänzen]	
22.	Berichterstattung über den Handel mit künstlich vermehrten Pflanzen	Ständinger Ausschuss	[zu ergänzen]	
23.	Standardeinheiten für die Berichterstattung über den Handel mit Adlerholz produzierenden Gattungen	Sekretariat	[zu ergänzen]	
24.	Fragen der Durchsetzung	Sekretariat	Befürwortung des vorgeschlagenen Beschlusses über die Entwicklung einer Weltdatenbank über illegalen Handel. Auch zwischenstaatliche Organisationen (und nicht nur Vertragsparteien und das CITES-	+

Vorschl. Nr.		Antragsteller	Anmerkungen	Standpunkt
			Sekretariat) sollten Zugang zur künftigen Datenbank haben.	
	Anhang: Bericht Ägyptens (nur auf Englisch)		[zu ergänzen]	
25.	Vorschlag zur Überarbeitung der Entschließung Conf. 11.3 (Rev. CoP14) „Einhaltung und Durchsetzung“	SE (EU)	[Vorschlag der EU]	+
26.	Überprüfung des signifikanten Handels mit Pflanzenarten des Anhangs II	Pflanzenausschuss	vom Pflanzenausschuss vorgeschlagene Beschlüsse	+

1.3.3 Fragen der Handelsbeschränkung und Kennzeichnung

Vorschl. Nr.		Antragsteller	Anmerkungen	Standpunkt
27.	Einbringung aus dem Meer	Sekretariat	Die EU sollte sich bemühen, Unterstützung für ihren Standpunkt zu gewinnen, dass der Flaggenstaat als „Staat der Einbringung“ gelten und der Hafenstaat am Ort der Anlandung zusätzliche Kontrollen durchführen sollte. Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte eine einfache Lösung gewählt werden.	+
28.	Ranching und Handel mit Ranching-Exemplaren	Sekretariat	Die vom Tierausschuss vorgeschlagenen Empfehlungen, die Regeln für die Herabstufung von Ranching-Exemplaren gemäß Entschließung Conf. 9.24 an die allgemeine Regelung anzupassen, werden vom Sekretariat nicht unterstützt, da sie seiner Ansicht nach weiterer Prüfungen bedürfen.	+
29.	Produktionssysteme für in CITES aufgeführte Arten	Tierausschuss und Pflanzenausschuss	[zu ergänzen]	
30.	Elektronische Genehmigungen		[zu ergänzen]	
30.1	Toolkit für elektronische Genehmigungen	Sekretariat	Unterstützung der Einrichtung und Verbreitung des Toolkits als Ergänzung des EU-Vorschlags über e-Genehmigungen in Dok. 30.2.	+
30.2	Vorschlag zur Überarbeitung der Entschließung Conf. 12.3 (Rev. CoP14) „Genehmigungen und Bescheinigungen“	SE (EU)	[Vorschlag der EU]	+
31.	Zweckcodes auf CITES-Genehmigungen und -Bescheinigungen	Ständiger Ausschuss	Für die Fortsetzung der Tätigkeiten der AG	+
32.	Internet-Handel (e-commerce) mit CITES-Exemplaren	Sekretariat	Es ist zu klären, ob der vorgeschlagene Beschluss und die Änderungen der Entschließung Conf. 11.3 über Einhaltung und Durchsetzung als erster Schritt ausreichen, um die Herausforderungen des Internet-Handels zu meistern.	+
33.	Transport von lebenden Tieren		[zu ergänzen]	
34.	Überprüfung des universellen Kennzeichnungssystems und des Handels mit kleinen Krokodillederwaren	Sekretariat	vgl. Standpunkt der EU zu dieser Frage für SC58	+
35.	Standardnomenklatur		[zu ergänzen]	
36.	Identifikation von in CITES aufgeführten Korallen im Handel	US	Unterstützen, vorbehaltlich einer Überprüfung durch Sachverständige auf dem Gebiet der Nomenklaturen	+
37.	Identifikation von verarbeiteten schwarzen Korallen (<i>Antipatharia</i>) und Teilen davon	SE (EU)	[Vorschlag der EU]	+

Vorschl. Nr.		Antragsteller	Anmerkungen	Standpunkt
	im Handel			
38.	Identifikationshandbuch	Sekretariat	[zu ergänzen]	
39.	Verwendung der Taxonomie-Seriennummer (TSN) für internationale Daten über den Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen: eine Aufgabe für CITES	CA	[zu ergänzen]	

1.3.4 Ausnahmeregelungen und Sonderbestimmungen für den Handel

Vorschl. Nr.		Antragsteller	Anmerkungen	Standpunkt
40.	Persönliche oder Haushaltsgegenstände	Sekretariat	Befürwortung der Verlängerung des Mandats der AG	+
41.	Anträge zur Registrierung von Unternehmen, die Anhang-I-Arten in Gefangenschaft zu kommerziellen Zwecken züchten			
41.1	Prüfung von Unternehmen, gegen die Einwände erhoben wurden	Sekretariat	[zu ergänzen]	
41.2	Antrag der Philippinen betreffend Birds International	PH	Der Vorschlag ähnelt demjenigen, der auf der CoP 14 bewertet wurde; die Philippinen haben zusätzliche Unterlagen vorgelegt. Entscheidender Faktor: Zustimmung zum Vorschlag seitens der Vertragsparteien, aus deren Hoheitsgebiet der elterliche Zuchtstock stammt.	0
41.3	Antrag der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend Richard W. Anderson	US		+
41.4	Antrag der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend Stephen C. Brown	US		+
41.5	Antrag der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend Frank Metallo	US		+
41.6	Antrag der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend Northwoods Limited	US		+

1.3.5 Fragen des Handels mit Tier- und Pflanzenarten und deren Erhaltung

Vorschl. Nr.		Antragsteller	Anmerkungen	Standpunkt
42.	Menschenaffen	Sekretariat	Unterstützung der vom Sekretariat vorgeschlagenen Inspektionsbesuche, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln	+
43.	Asiatische Großkatzen			
43.1	Bericht des Sekretariats	Sekretariat	Die von einigen Arealstaaten vorgelegten Berichte über ihre Fortschritte bei der Umsetzung der Entschließung Conf. 12.5 (gemäß Beschluss 14.65) sind zu begrüßen; prüfen, wie sich die in diesen Berichten enthaltenen Informationen mit dem EU-Vorschlag Nr. 43.2 verknüpfen lassen.	+
43.2	Vorschlag zur Überarbeitung der Entschließung Conf. 12.5 „Erhaltung von und Handel mit Tigern und anderen asiatischen Großkatzen des Anhangs I“	SE (EU)	[Vorschlag der EU]	+
44.	Elefanten			
44.1	Überwachung des illegalen Handels mit Elfenbein und anderen Elefantenprodukten	Sekretariat	Unterstützung des Aufrufs des Sekretariats an die CITES-Vertragsparteien, die Beamten bei ihren Arbeiten zur Überwachung des illegalen	+

Vorschl. Nr.		Antragsteller	Anmerkungen	Standpunkt
			Elfenbeinhandels zu unterstützen. Nach einer Analyse der ETIS/MIKE-Daten durch das Sekretariat könnten weitere Empfehlungen abgegeben werden. Zustimmung.	
	Anhang: ETIS-Bericht (nur auf Englisch)		Der Traffic-Bericht enthält eine Analyse der Entwicklung bei der Beschlagnahmung von Elfenbein, eine Aufstellung problematischer Länder sowie eine Bewertung des Zusammenhangs zwischen illegalem Elfenbeinhandel und den CITES-Beschlüssen. Der Bericht ist ein nützliches Instrument, das bei Vorschlägen zum Thema Elefanten berücksichtigt werden sollte.	
44.2	Monitoring der Wilderei in Elefanten-Arealstaaten	Sekretariat	Der MIKE-Bericht ist ein nützliches Instrument, das bei Vorschlägen zum Thema Elefanten berücksichtigt werden sollte. Bericht zur Kenntnis nehmen.	
45.	Rhinozeros			
45.1	Bericht des Sekretariats	Sekretariat	Keine spezifischen Empfehlungen im Hinblick auf die CoP 15 in diesem Stadium.	+
45.2	Überprüfung der EntschlieÙung Conf. 9.14 (Rev. CoP14) über <i>Erhaltung von und Handel mit afrikanischen und asiatischen Nashörnern</i>	KE	Kenias Besorgnis über unzureichende Durchsetzungsmaßnahmen einiger Vertragsparteien zur Bekämpfung der Wilderei von und des illegalen Handels mit Nashörnern teilen; die Unterstützung von Maßnahmen der CoP zu dieser Problematik muss präzisiert werden. Nicht klar, inwieweit andere Vorschläge Kenias die beste Lösung sind, um die derzeitigen Probleme der Erhaltung von und des Handels mit Nashörnern anzugehen (insbesondere die Vernichtung der Nashornhornbestände).	+/-
46.	Tibetantilope	Sekretariat	Unterstützung von Beschlüssen, mit denen das Sekretariat aufgefordert wird, einen Inspektionsbesuch in Indien durchzuführen, und der Ständige Ausschuss damit beauftragt wird, vorbehaltlich der Verfügbarkeit der erforderlichen Mittel geeignete Folgemaßnahmen zu treffen.	+
47.	Saigaantilope	Sekretariat	Unterstützung der Vorschläge des Sekretariats, in denen daran erinnert wird, dass die Areal- und Verbraucherstaaten für eine ordnungsgemäÙe Umsetzung früherer Beschlüsse über diese Art sorgen müssen.	+
48.	Handel mit Schlangen und Erhaltungsmaßnahmen	CN / US	Unterstützung der Einberufung des vorgeschlagenen Workshops über die Erhaltung von und den Handel mit Schlangen in Asien.	+
49.	Schildkröten und SüÙwasserschildkröten	Sekretariat	zur Kenntnisnahme	+
50.	Hawksbill-Schildkröte		[zu ergänzen]	
51.	Napoleon-Lippfisch: zusätzliche Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Bekämpfung der IUU-Fischerei erforderlich	ID	In einem Workshop, der im Juni 2009 in Hongkong stattfand, wurden eine Reihe von Maßnahmen zur Bekämpfung der IUU-Fischerei des Napoleon-Lippfisches aufgezeigt. Indonesien schlägt vor, zu diesen	+

Vorschl. Nr.		Antragsteller	Anmerkungen	Standpunkt
			Maßnahmen eine Entschließung der Konferenz anzunehmen.	
52.	Roter Thun	MC	Siehe Zusammenhang mit dem Aufnahmevorschlag. Unabhängig vom Ergebnis der Abstimmung über den Vorschlag zur Aufnahme in das Verzeichnis scheint eine Verstärkung der Beziehungen zwischen ICCAT (und möglicherweise anderen regionalen Fischereiorganisationen) und CITES unumgänglich. Eine diesbezügliche Entschließung ist erforderlich, allerdings müssen inhaltliche Änderungen vorgenommen werden. Die Entschließung sollte vorsehen, dass CITES und ICCAT aktiv zusammenarbeiten, um Bestandsentwicklungen zu überwachen, die Erholung von Beständen zu beurteilen, nationale Fischereien zu bewerten, Forschungsprogramme zu lancieren und Bewirtschaftungs- und Erhaltungsmaßnahmen für die Bestände von Rotem Thun festzulegen, die mit einer künftigen Herabstufung vereinbar sind.	+
53.	Erhaltung und Bewirtschaftung von Haien und Rochen		[zu ergänzen]	
54.	Erhaltung von und Handel mit Corallidae-Arten	US	Dieser Vorschlag unterstützt den Vorschlag zur Aufnahme sämtlicher Corallidae-Arten in das Verzeichnis. Zustimmung	+
55.	Handel mit epiphytischen Kakteen (Cactaceae spp.)	CH	[zu ergänzen]	
56.	<i>Euphorbia</i> spp.		[zu ergänzen]	
57.	<i>Cedrela odorata</i> , <i>Dalbergia retusa</i> , <i>Dalbergia granadillo</i> und <i>Dalbergia stevensonii</i>		[zu ergänzen]	
58.	Amerikanischer Mahagoni (Bigleaf-Mahagoni)		[zu ergänzen]	
59.	<i>Taxus cuspidata</i>		[zu ergänzen]	
60.	Adlerholz produzierende Gattungen		[zu ergänzen]	
61.	Bericht der Arbeitsgruppe „Central Africa Bushmeat“ (Buschfleisch aus Zentralafrika)	Sekretariat	Die auf der CoP 14 eingesetzte Arbeitsgruppe „Central Africa Bushmeat“ (Buschfleisch aus Zentralafrika) hat bisher keine Beiträge geliefert, und das Sekretariat schlägt vor, diesbezüglich keine weiteren Maßnahmen zu treffen.	+

1.3.6 Änderung der Anhänge

Vorschl. Nr.		Antragsteller	Anmerkungen	Standpunkt
62.	Regelmäßige Überprüfung der Anhänge	Sekretariat	Eine regelmäßige Überprüfung des Handels mit aufgelisteten Arten und von deren Erhaltungsstatus wird von allen Vertragsparteien als eine effiziente Methode zur Bewertung der Wirksamkeit des Übereinkommens angesehen. Allerdings sind die entsprechenden Verfahren äußerst kompliziert und ineffizient geworden. Unterstützung der Vorschläge des Sekretariats	+

Vorsch. Nr.		Antragsteller	Anmerkungen	Stand- punkt
			zur Behebung der bei der regelmäßigen Überprüfung der Anhänge aufgetretenen Schwierigkeiten vorbehaltlich der Verfügbarkeit der erforderlichen Mittel.	
63.	Kriterien für die Aufnahme von Arten in die Anhänge I und II	Sekretariat	Für einen Austausch zwischen den Sitzungen, um Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Kriterien für die Aufnahme in die Verzeichnisse auszuräumen. Ein entsprechender Beschluss sollte nicht länger aufgeschoben werden. Unterstützung der vom Sekretariat vorgeschlagenen künftigen Vorgehensweise.	+
64.	Cactaceae und Orchidaceae: Überprüfung der Anmerkungen		[zu ergänzen]	
65.	Orchideenarten: Anmerkungen zu Arten, die in Anhang II aufgeführt sind		[zu ergänzen]	
66.	Anmerkungen zu Baumarten, die in den Anhängen II und III aufgelistet sind		[zu ergänzen]	
67.	Inkohärente Anwendung der Holzverzeichnisse in Anhang III, die von den Ländern, die eine Holzart auflisten, mit Anmerkungen versehen werden, um nur ihre eigenen nationalen Populationen aufzunehmen	US	Unterstützung des US-Vorschlags (wie bereits auf der SC58-Sitzung vereinbart)	+

2. VORSCHLÄGE FÜR DIE AUFNAHME IN DAS VERZEICHNIS

Vorschl. Nr.	Taxon/genaue Angaben	Vorschlag	Antragsteller	Anmerkungen	Standpunkt
1	<i>Canis lupus</i> Aufnahme einer Anmerkung, mit der domestizierte Hunde und Dingos ausgeschlossen werden	I/II – I/II	CH*	nach der AC24-Empfehlung – unterstützen, allerdings muss das Identifikationsproblem geklärt werden.	+
2	<i>Lynx rufus</i>	II – 0	US	Es liegen keine ausreichenden Informationen vor, die die EU von ihrer Ablehnung dieses Vorschlags abbringen könnte, den die US der CoP zum vierten Mal vorlegen. Bisher haben die US kein vernünftiges Verfahren zur Identifikation von <i>Lynx rufus</i> -Fellen vorgelegt.	-
3	<i>Ursus maritimus</i>	II – I	US	Angesichts des prognostizierten Rückgangs und der Gefährdung durch den Handel einer vor allem durch den Verlust an Lebensraum aufgrund des Rückgangs des Meereises bedrohten Art könnte eine Aufnahme gerechtfertigt sein.	+
4	<i>Loxodonta africana</i> Anmerkung zur Präzisierung der Zweckbestimmung aufnehmen	I – II	TZ	- Herabstufungsvorschlag ist auf der Grundlage der Entschließung 9.24 zu prüfen. Prüfung durch das Sachverständigengremium erwartet, doch scheinen die biologischen Kriterien für die Aufnahme in Anhang I nicht länger erfüllt zu sein. - Ein Beschluss über die Genehmigung des Elfenbeinhandels wäre verfrüht, solange die vollständige Bewertung der Ergebnisse des einmaligen Verkaufs von 2008 nicht abgeschlossen ist und die derzeitigen Arbeiten im Rahmen der Vertragsstaatenkonferenz zur Errichtung eines Beschlussmechanismus für ein Verfahren für den Elfenbeinhandel noch kein Ergebnis erbracht haben.	0

Vorschl. Nr.	Taxon/genauere Angaben	Vorschlag	Antragsteller	Anmerkungen	Standpunkt
5	<i>Loxodonta africana</i> Transfer für ausschließliche Zwecke	I – II	ZM	- Herabstufungsvorschlag ist auf der Grundlage der Entschließung 9.24 zu prüfen. Prüfung durch das Sachverständigengremium erwartet. - Ein Beschluss über die Genehmigung des Elfenbeinhandels wäre verfrüht, solange die vollständige Bewertung der Ergebnisse des einmaligen Verkaufs von 2008 nicht abgeschlossen ist und die derzeitigen Arbeiten im Rahmen der Vertragsstaatenkonferenz zur Errichtung eines Beschlussmechanismus für ein Verfahren für den Elfenbeinhandel noch kein Ergebnis erbracht haben.	0
6	<i>Loxodonta africana</i> <u>BW-, NA-, ZA-, ZW-Populationen:</u> Änderung der Anmerkung im Hinblick auf ein Moratorium von neun Jahren für den Verkauf von Elfenbein der Anhang-II-Populationen <u>ALLE Populationen:</u> Einbeziehung einer Anmerkung im Hinblick auf ein Moratorium von zwanzig Jahren für Vorschläge, die den Handel betreffen, einschließlich Herabstufungsvorschläge <u>NA, ZW-Populationen:</u> Änderung der Anmerkung, um den Handel mit einzeln gekennzeichneten und zertifizierten Ekipas als Teil fertigen Schmucks für nichtkommerzielle Zwecke für Namibia sowie mit Elfenbeinschnitzereien für nichtkommerzielle Zwecke für Simbabwe auszuschließen	II – II	CG / GH / KE / LR / ML / SL	Der Vorschlag entspricht nicht dem Ergebnis von Co P14 und die im Vorschlag vorgesehene Herabstufung steht nicht im Einklang mit dem Übereinkommen. Der Vorschlag betreffend Elfenbeinschnitzereien muss noch gründlicher geprüft werden.	-
7	<i>Anas oustaleti</i>	I - 0	CH*	nach der AC24-Empfehlung – das normale Verfahren ist, erst das Verzeichnis in Anhang II durchzugehen, bevor Löschungen aus Anhang I vorgenommen werden; allerdings gilt die Art als ausgestorben	+
8	<i>Crocodylus moreletti</i>	I – II	MX	Die biologischen Kriterien für Anhang II scheinen erfüllt zu sein. MX möchte nur in Gefangenschaft gezüchtete Arten ausführen. Die von MX vorgeschlagene Nullquote sollte sich nicht nur auf Exemplare aus freier Wildbahn sondern auch auf Exemplare aus Ranching-Betrieben und Exemplare des Codes F beziehen. Für in Gefangenschaft gezüchtete Exemplare sollte ebenfalls eine	+

Vorschl. Nr.	Taxon/genaue Angaben	Vorschlag	Antragsteller	Anmerkungen	Standpunkt
				Quote festgesetzt werden. Die Stellungnahme der Sachverständigengruppe „Krokodile“ der IUCN/SSC steht noch aus.	
9	<i>Crocodylus niloticus</i> (EG-Population)	I – II	EG	Die Stellungnahme der Sachverständigengruppe „Krokodile“ der IUCN/SSC steht noch aus. Es mangelt generell an Daten zur Untermauerung des Aufnahmevorschlages, insbesondere was die Populationstrends und das System für die Organisation und die Überwachung von Ranching-Vorgängen anbelangt. Der Vorschlag scheint verfrüht zu sein.	-
10	<i>Uromastyx ornata</i>	II - I	IL	Die Kriterien für eine Aufnahme in Anhang I scheinen nicht erfüllt zu sein. Andere Arealstaaten sollten konsultiert werden, um ein genaues Bild über die Situation dieser Art in ihrem gesamten Verbreitungsgebiet zu erhalten. Es scheint sich hauptsächlich um ein nationales Problem zu handeln. Eine Nullquote für die Population in Israel könnte eine bessere Lösung sein.	-
11	<i>Ctenosaura bakeri</i> , <i>C. oedirhina</i> , <i>C. melanosterna</i>	0 - II	HN	Die Art selbst ist auf einzelstaatlicher Ebene nicht geschützt. Der Handel scheint keine größere Bedrohung darzustellen. Vieles spricht dafür, diese Arten auch aus Ähnlichkeitsgründen (mit den anderen vorgeschlagenen <i>Ctenosaura</i> -Arten) in das Verzeichnis aufzunehmen.	+
12	<i>Ctenosaura palearis</i> (GT-Population)	0 – II	GT	Diese Art ist als äußerst gefährdet eingestuft und durch Habitatverlust und –fragmentierung sowie durch unangemessene Jagdpraktiken bedroht. Trotz einzelstaatlicher Rechtsvorschriften zum Schutz dieser Art findet ein internationaler Handel statt. Die Kriterien für die Aufnahme in das Verzeichnis scheinen erfüllt zu sein.	+
13	<i>Agalychnis</i> spp.	0 - II	HN / MX	Für die beiden Arten <i>A. moreletii</i> und <i>A. annae</i> scheinen die Kriterien für die Aufnahme in das Verzeichnis erfüllt zu sein. Andere Arten dieser Gattung sollten aufgrund ihres ähnlichen Aussehens in das Verzeichnis aufgenommen werden.	+
14	<i>Neurergus kaiseri</i>	0 – I	IR	Endemisch in einer kleinen Region Irans mit einem sehr begrenzten Verbreitungsgebiet. Die	+

Vorschl. Nr.	Taxon/genaue Angaben	Vorschlag	Antragsteller	Anmerkungen	Standpunkt
				Populationen scheinen rückläufig zu sein. Der internationale Handel ist die Hauptbedrohung für das Überleben dieser Art. Die Kriterien für die Aufnahme in Anhang I scheinen erfüllt zu sein. Die Auswirkungen auf den EU-Binnenhandel mit in Gefangenschaft gezüchteten Exemplaren ist zu bewerten, insbesondere im Hinblick auf die Vermarktungsmethode.	
15	<i>Sphyrna lewini</i> , <i>S. mokarran</i> , <i>S. zygaena</i> , <i>Carcharhinus plumbeus</i> , <i>C. obscurus</i> mit Anmerkung zur Verzögerung des Inkrafttretens um 18 Monate	0 - II	PW / US	<i>Sphyrna lewini</i> scheint die Voraussetzungen für die Aufnahme in Anhang II zu erfüllen. Vier weitere stark ähnelnde Arten sollten ebenfalls aufgenommen werden. Vor Inkrafttreten einer etwaigen Aufnahme müssen Leitfäden für Fleisch/Tierkörper/Flossen ausgearbeitet werden. Bewertung durch das FAO-Sachverständigengremium ebenfalls relevant.	+
16	<i>Carcharhinus longimanus</i> mit Anmerkung zur Verzögerung des Inkrafttretens um 18 Monate	0 - II	PW / US		+
17	<i>Lamna nasus</i> mit Anmerkung zur Verzögerung des Inkrafttretens um 18 Monate	0 - II	PW / SE (EU)	[Vorschlag der EU]	+
18	<i>Squalus acanthias</i> mit Anmerkung zur Verzögerung des Inkrafttretens um 18 Monate	0 - II	PW / SE (EU)	[Vorschlag der EU]	+
19	<i>Thunnus thynnus</i>	0 - I	MC	Siehe Anmerkungen in Anhang I Abschnitt B Nummer 3.	+
20	<i>Dynastes satanas</i>	0 - II	BO	Das Ausmaß des durch den internationalen Handel angetriebenen Rückgangs reicht als Grund für die Aufnahme in Anhang II aus.	+
21	Coralliidae (<i>Corallium</i> spp. und <i>Paracorallium</i> spp.) mit Anmerkung zur Verzögerung des Inkrafttretens um 18 Monate	0 - II	SE (EU) / US	von den US mitgetragen	+
22	<i>Operculicarya decaryi</i>	0 - II	MG	Mehr Informationen zu den Vorschlägen MG 22 bis 24, 26, 27, 30, 34 bis 36 und 39 bis 41 erforderlich. Aus den vorliegenden Informationen geht hervor, dass der internationale Handel für einige Arten eine Gefahr darstellt und dass eine Aufnahme in das Verzeichnis gerechtfertigt wäre, aber einzelfallbezogene Bestätigung erforderlich.	+
23	<i>Operculicarya hyphaenoides</i>	0 - II	MG	vgl. Anmerkungen zu Vorschlag 22	+
24	<i>Operculicarya pachypus</i>	0 - II	MG	vgl. Anmerkungen zu Vorschlag 22	+
25	CACTACEAE spp. und alle Taxone mit		MX / US (im	nach der PC18-Empfehlung	+

Vorschl. Nr.	Taxon/genaue Angaben	Vorschlag	Antragsteller	Anmerkungen	Standpunkt
	Anmerkung # 1 Ersetzung der Anmerkungen #1 und #4 Änderung von Fußnote 6		Namen des Pflanzenausschusses)	Besondere Aufmerksamkeit sollte dem genauen Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen der Anmerkungen geschenkt werden.	
26	<i>Zygosicyos pubescens</i>	0 - II	MG	vgl. Anmerkungen zu Vorschlag 22	+
27	<i>Zygosicyos tripartitus</i>	0 - II	MG	vgl. Anmerkungen zu Vorschlag 22	+
28	<i>Euphorbia misera</i>	II - 0	MX / US	Es werden keine wildwachsenden Arten gehandelt.	+
29	<i>Aniba rosaedora</i> mit Anmerkung #11	0 - II	BR	Unterstützen, aber die Anmerkung zur Aufnahme in das Verzeichnis erfordert zusätzliche Arbeiten, um eine Lösung zur Identifikation von Öl- und Ölerzeugnissen aus diesen Arten zu finden.	+
30	<i>Senna meridionalis</i>	0 - II	MG	vgl. Anmerkungen zu Vorschlag 22	+
31	ORCHIDACEAE spp., in Anhang I aufgeführt Anmerkung ersetzen	I - I	US	nach den PC18-Empfehlungen	+
32	<i>Beccariophoenix madagascariensis</i>	Saatgut 0-II	MG	grundsätzlich befürwortend, aber die Frage der Identifikation von Saatgut muss geklärt werden ebenso wie die Relevanz und Durchführbarkeit einer Beschränkung der Anmerkung auf Saatgut aus MG.	+
33	<i>Dypsis decaryi</i>	Saatgut 0-II	MG	Derselbe Standpunkt wie zu Vorschlag 32	+
34	<i>Adenia firingalavensis</i>	0 - II	MG	vgl. Anmerkungen zu Vorschlag 22	+
35	<i>Adenia olaboensis</i>	0 - II	MG	vgl. Anmerkungen zu Vorschlag 22	+
36	<i>Adenia subsessifolia</i>	0 - II	MG	vgl. Anmerkungen zu Vorschlag 22	+
37	<i>Orothamnus zeyheri</i>	II - 0	ZA	Es werden keine wildwachsenden Arten gehandelt.	+
38	<i>Protea odorata</i>	II - 0	ZA	Es werden keine wildwachsenden Arten gehandelt.	+
39	<i>Cyphostemma elephantopus</i>	0 - II	MG	vgl. Anmerkungen zu Vorschlag 22	+
40	<i>Cyphostemma laza</i>	0 - II	MG	vgl. Anmerkungen zu Vorschlag 22	+
41	<i>Cyphostemma montagnacii</i>	0 - II	MG	vgl. Anmerkungen zu Vorschlag 22	+
42	<i>Bulnesia sarmientoi</i> mit Anmerkung #11	III - II	AR	nach den PC18-Erwägungen. Die Anmerkungen müssen im Hinblick auf die Identifikation von Extrakten dieser Erzeugnisse überarbeitet werden.	+

* als Verwahrregierung auf Anfrage des zuständigen Ausschusses